

EVANGELISCHER GEMEINDEBOTE



**SOMMER 2017
HERBST 2017**

der Kirchengemeinden

BALGHEIM

EDERHEIM

HOHENALTHEIM

HÜRNHEIM

SCHMÄHINGEN

REIMLINGEN

DER ABLASS

Der Streit um den Ablass war immer ein theologisches Randthema. Aber nun ist die Geschichte so verlaufen, dass das Nebenthema zum Katalysator wurde für die Wiederentdeckung der Theologie des Apostels Paulus durch Martin Luther. Ihr Zentrum, die Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gottes Gnade heraus hat sich aber deshalb so rasch praktisch ausgewirkt, weil sich vorher der Ablass praktisch ausgewirkt hat. Mit der praktischen Auswirkung Hand in Hand ging im 16. Jahrhundert dann das öffentliche weltliche und kirchliche Interesse. Was war also die praktische Auswirkung des Ablasses?

Der Ablass gehört nach katholischer Auffassung zum Buß-Sakrament, also zur Beichte. Es besteht auf menschlicher Seite aus drei Teilen: 1. Reue, 2. Sündenbekenntnis, 3. Wiedergutmachung durch Werke. Auch für die römische Kirche ist die Sündenvergebung durch Gott (Absolution) die entscheidende Tat. Innerhalb dieses Systems nun gehört der Ablass zur Wiedergutmachung. Man behauptet: in der Absolution werden nur die Sünden vergeben. Die Strafe für die Sünden ist damit aber nicht abgegolten. Diese muss der Mensch noch abbüßen. Durch Geld, immer im Fegefeuer. Und nun

kommt der eminent wichtige praktische Gesichtspunkt: *man fürchtet die Strafe mehr als die Sünde.* Darum kommt der Wunsch auf, die Strafe zu erleichtern oder umzuwandeln. Aus diesem Wunsch nach Erleichterung der Kirchenstrafe wurde der Ablass geboren. Weil das Geld der Kirche zugute kommt war es für Rom ein starkes Motiv, einen solchen Ablass = Erlass der Strafe für Geld zu gewähren. Diese beiden Komponenten waren die Triebkräfte, aus denen der Ablass entstand und sich in der Kirche des Mittelalters verbreitete: Straferleichterung und Geldquelle.

Woher nimmt nun die Kirche das Recht, solchen Ablass zu gewähren? Sie beruft sich auf den „Schatz der Kirche“, der durch Christus und die Heiligen durch gute Werke erworben wurde. Dieser Schatz wird vom Papst verwaltet. Etwa um die Geburt Luthers herum (*1483) in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde die Verfügungsgewalt des Papstes auch auf das Fegefeuer ausgeweitet.

Im Jahr 1515 schreibt Papst Leo X. einen Plenarablass aus, weil der Bau der Peterskirche das Vermögen und die Einkünfte selbst der Gesamtkirche weit übersteigt. Ein Plenarablass ist ein vollkommener Ablass. Aus den nun bekannten Gründen dem Kirchen-Volk sehr willkommen – den Landesherren weniger, weil nun Geld aus ihrem Gebiet nach Rom abfließt. Friedrich der Weise

verweigert daher für sein Kursachsen den Vertrieb. – Ganz anders stehen die Dinge in Mainz. Der neue Erzbischof Albrecht hatte sich vom Domkapitel illegal wählen lassen, obwohl er bereits Erzbischof von Magdeburg war. Solche Ämterhäufung hat das Kirchenrecht zwar verboten, aber eine Hintertür offen gelassen: für eine entsprechende Summe macht der Papst eine Ausnahme von diesem Verbot. Man einigt sich auf 29.000 Goldgulden. Über dieses riesige Vermögen verfügt Albrecht aber nicht. Papst Leo selber macht nun dem Albrecht den Vorschlag, das Geld durch den Verkauf von Ablass-Briefen zu erwirtschaften; er möchte die Summe in bar und sofort. Das einzige Kreditinstitut, das damals in der Lage war, einen so hohen Geldbetrag vorzustrecken, war das Bankhaus Fugger in Augsburg. So wurde auch dieses in den Ablass-Handel verwickelt. Der Rest ist diejenige Geschichte, an die heuer allenthalben erinnert wird. Martin Luther hat von diesen organisatorischen und finanziellen Hintergründen übrigens erst viel später erfahren; sie spielen bei seiner rein theologischen Kritik am Ablass also keine Rolle.

Jedenfalls: „So hat die Kirche das Evangelium an das natürliche Sicherheitsstreben des frommen Menschen verraten“. (Heinrich Fausel, D. Martin Luther, Leben und Werk Band 1 S. 83) Denn der Mensch ist darauf aus, so einfach und billig wie möglich mit Gott ins Geschäft zu kommen. Wir wissen es besser: „Aus eigener Kraft können wir nicht frei werden!“ – In den 95 Thesen geht es Luther um das rechte, also um das biblische Verständnis von Buße. Deshalb setzt er in der 1. These ein „Unser Herr und Meister Jesus Christus hat mit seinem Wort „Buße tun usw.“ gewollt, dass das ganze Leben der Gläubigen nichts als Buße sein solle.“ Sofort macht er also von seinem Schriftprinzip Gebrauch: was im christlichen Glauben gelten soll, steht in der Heiligen Schrift. Die Buße ist biblisch notwendig, der Ablass nicht. Die Ausweitung der Buße auf das ganze Leben nun stellt sicher, dass die Sünde selber

wieder ernst genommen wird. Das hat der Ablass ja gerade verhindert. Luther sagt das in der 39. These so: „Es ist überaus schwer, zugleich vor dem Volk reichliche Ablassgnaden und die wahrhaftige Reue zu rühmen.“ Alles läuft auf ein Entweder-Oder hinaus. Das eminent praktische dieser Theologie wiederholt Luther in den beiden Thesen 36 und 37: „Jeder Christ ohne Ausnahme, der wahrhaft Reue empfindet, hat völlige Vergebung von Strafe und Schuld, die ihm auch ohne Ablassbriefe gebührt. Jeder wahre Christ, ob lebendig oder tot, hat Teil an allen Gütern Christi und der Kirche; diese Teilnahme ist ihm auch ohne Ablassbriefe von Gott gegeben“. Und was ist nun der wahre Schatz der Kirche? „Der wahre Schatz der Kirche ist das hochheilige Evangelium der Ehre und Gnade Gottes“, so die 62. These. Damit ist dem Geschäftsmodell „Ablass“ der Boden entzogen. „Die Veröffentlichung der 95 Thesen bedeutet nämlich den Ruf zur Aufrichtung der Herrschaft Jesu Christi in der Kirche. Er allein hat Gewalt über die Toten, die Schlüssel der Hölle und des Todes sind in seiner Gewalt. Die Macht des Papstes reicht über die Todesgrenze nicht hinaus. Für die armen Seelen kann man Fürbitte tun, mehr nicht“. (Fausel a.a.O. S. 103)

Heute ist es so: an der Haltung Roms hat sich nichts geändert. Das Konzil von Trient stellt 1563 fest: „Die allerheiligste Synode lehrt und schreibt vor, den Gebrauch des Ablasses, der dem christlichen Volk äußerst heilbringend ist und durch die Autorität der heiligen Konzilien gebilligt wird, in der Kirche beizubehalten, und belegt diejenigen mit dem Anáthema, die behaupten, dass die Ablässe unnützlich seien oder dass die Kirche keine Vollmacht besitze, sie zu gewähren“. (Denzinger, Enchiridion Symbolorum, Sessio XXV S. 324) Mit „diejenigen“ sind wir Lutheraner gemeint. Im Jahr 2000 schrieb Papst Johannes Paul II. unter Berufung auf das Trienter Konzil einen Jubiläums-Ablass aus, 2008 für den Weltjugendtag in Sydney. Konzile gelten als unfehlbar und unwiderruflich.

Von Haus zu Haus herzliche Grüße!

